

gebäude versicherung⁴ luzern

wir sichern und versichern

Brandschutz Brandverhütung in der Landwirtschaft

Weisungsblatt 8/1, Juni 2021



Allgemeines

Die folgenden Weisungen stützen sich auf

- die per 1. Januar 2015 verbindlich erklärten Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF,
- das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 5. November 1957 und die zugehörige Verordnung (VFSG) vom 16. Juni 1995

Die Weisungsblätter der Gebäudeversicherung Luzern (GVL) stehen auf www.gvl.ch zur Verfügung, die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF auf www.bsvonline.ch.

Der Betriebsinhaber hat organisatorisch und personell die zur Gewährleistung einer ausreichenden Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen.

Wer einen Brand durch Missachtung der Sicherheitsmassnahmen verursacht oder in Kauf nimmt, handelt grobfahrlässig und riskiert sowohl eine strafrechtliche Verfolgung als auch die Kürzung der Versicherungsleistungen.

Grundsätzlich sind alle Neubauten sowie auch Umbauten und Nutzungsänderungen bewilligungspflichtig. Die GVL legt in der feuerpolizeilichen Stellungnahme die Anforderungen an den Brandschutz in Bezug auf Personen-, Tier- und Sachwertschutz fest.

Bauliche Brandschutzmassnahmen

Brandabschnitte / Brandmauern

- Nutzungen wie Tierstall, Futterlager, Melkstand, Fressplatz oder Laufhof können im gleichen Brandabschnitt zusammengefasst werden.
- Die zusammenhängende Brandabschnittsfläche landwirtschaftlich genutzter Bauten darf nicht mehr als 3 600 m² betragen.
- Bei landwirtschaftlichen Bauten sind Wohnungen und Wirtschaftsteil brandabschnittsmässig zu unterteilen: Bei landwirtschaftlichen Bauten mit einem gesamthaften Gebäudevolumen > 3 000 m³ sind Wohn- und Wirtschaftsteil mit einer Brandmauer REI 90 voneinander abzutrennen. Bei einem kleineren Gebäudevolumen reicht Feuerwiderstand EI 30.

Flucht- und Rettungswege

- Aus allen Räumen beträgt die maximale Fluchtweglänge bis ins Freie **35 m**.
- Ställe mit einer Grundfläche von mehr als 200 m² müssen mindestens zwei für die Evakuierung von Tieren zweckmässig angeordnete, genügend gross dimensionierte Ausgänge aufweisen. Türen sind in Fluchtrichtung anzuschlagen. Angebaute Laufhöfe dürfen die Tierevakuierung nicht beeinträchtigen.

Motorfahrzeuge

- Räume, in denen Motorfahrzeuge abgestellt werden, sind von angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Räumen mit Feuerwiderstand EI 60 abzutrennen oder einstellraumseitig mindestens K 60 zu bekleiden. Wir empfehlen, Motorfahrzeuge in frei stehenden Remisen ohne Heu- und Strohlagern abzustellen (Gebäudeabstand mind. 10 m zu Scheune oder Wohnhaus).

Einstellung Campingfahrzeuge

- Wohnmobile (wie auch Oldtimer) sind in «Räumen für Motorfahrzeuge» abzustellen.
- Dagegen können Wohnwagen auch in anderen Räumen abgestellt werden, sofern die Gasflaschen aus dem Wagen entfernt und im Freien gelagert werden.

Technikräume in Ökonomiegebäuden

- Räume, die viel elektrische Technik aufweisen, sind mit Feuerwiderstand EI 30 (Wände, Decke, Türen) abzutrennen. Beispiele: Gebäudetechnik, Wechselrichter der Photovoltaik-Anlage, Schaltgerätekombinationen.

Blitzschutz

- Grössere (mehr als 3 000 m³) landwirtschaftliche Bauten, einschliesslich zugehörige Silos und Wohnbauten, sind blitzschutzpflichtig.
- Alle zehn Jahre sind Blitzschutzsysteme durch anerkannte Kontrollpersonen zu überprüfen.

Weitere Einrichtungen

Feuerungsanlagen (Heizung)

- Holz-, Öl- und Gasheizungen sind in eigenen Brandabschnitten aufzustellen.
- Die Lagerung von Brennstoffen in separaten Heizräumen mit Feuerwiderstand EI 60 ist begrenzt möglich (10 m³ Holz, 4 000 l Heizöl in Kleintanks, 8 000 l in Stahltank).
- Jede neue oder abgeänderte Feuerungs- und Abgasanlage ist vor der Inbetriebnahme durch den Rohbaukontrolleur der Gemeinde abzunehmen. Für den Gebäudeeigentümer besteht diesbezüglich eine Meldepflicht.
- Feuerungs- und Abgasanlagen sind periodisch (in der Regel jährlich) durch einen zugelassenen Kaminfeger reinigen zu lassen.
- Bezüglich Anforderungen, Zuständigkeiten und Reinigungsfristen verweisen wir auf unser Weisungsblatt 4/1 «Kaminfegerarbeiten – Reinigung und Feuerschau».

Löscheinrichtungen

- Auf dem landwirtschaftlichen Areal müssen genügend Löschmittel für die erste Brandbekämpfung vorhanden sein.
- In Ökonomiebauten mit mehr als 3 000 m³ Gebäudevolumen sind Wasserlöschposten zu installieren. Sie sind in der Nähe von Ausgängen ins Freie und so anzuordnen, dass ein Brand an jeder Stelle bekämpft werden kann (Einsatzradius max. 40 m).
- In Technikräumen und im Wohnhaus wird das Aufstellen von Handfeuerlöschern zur ersten Brandbekämpfung empfohlen.

Löschwasserversorgung

- Brände in der Landwirtschaft können nur mit einer leistungsfähigen Löschwasserversorgung wirksam bekämpft werden.
- Fehlt eine solche, ist mit der Gemeinde oder allenfalls mit der zuständigen Wasserversorgung Kontakt aufzunehmen. Die Gebäudeversicherung Luzern unterstützt Projekte der Gemeinden und der Bauherren fachlich und subventioniert leistungsfähige Löschwassereinrichtungen.

Organisatorische Massnahmen

Ordnung halten

- Der beste Brandschutz in der Landwirtschaft ist: Ordnung halten!
- Räume sollten regelmässig entrümpelt und von Staub und Spinnweben befreit werden.
- Gefährliche Stoffe (inkl. Brenn- und Treibstoffe) müssen korrekt gelagert werden.
- Zudem darf in landwirtschaftlichen Gebäuden nicht geraucht werden.

Sorgfaltspflicht

- Die allgemeinen Sorgfaltspflichten des Brandschutzes sind jederzeit einzuhalten. Siehe dazu die Brandschutzrichtlinie 12-15, «Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz», Ziffer 3.2.
- Maschinen, Geräte und Installationen sind regelmässig zu warten, Defekte sind umgehend zu beheben.

Überwachung von Futterstöcken

- Lagergut wie Heu und Emd ist nach dem Einbringen während mindestens sechs Wochen durch regelmässige Temperaturkontrollen mit einer Messsonde zu überwachen.
- Erreicht das Lagergut eine Temperatur von **55 °C**, muss die Feuerwehr informiert werden zur Absprache der weiteren Massnahmen. Bei einer Temperatur von über **70 °C** ist wegen Selbstentzündungsgefahr unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren.
- Diese Vorsichtsmassnahmen gelten auch für **Heu-Quaderballen**. Zur Vermeidung erhöhter Temperaturen sind die Quader so zu lagern, dass sie allseitig luftumströmt sind (z. B. Lagerung auf Paletten).

Häckseln von Stroh

- Stroh darf nur im Freien und mit genügendem Abstand zu Bauten und Anlagen gehäckselt werden.
- Für zerkleinertes Futter- und Streugut ist nach der Verarbeitung eine Zwischenlagerung im Freien während mindestens 24 Stunden erforderlich.

Werkstatt / Trennen und Schleifen

- Werkstätten und Räume, in denen Heissarbeiten (Schweissen, Löten usw.) ausgeführt werden, sind mit Feuerwiderstand EI 60 von landwirtschaftlich genutzten Räumen abzutrennen.
- Heissarbeiten, Arbeiten mit Trenn-, Schleif- und Schweißgeräten sind in feuergefährdeten Räumen verboten.
- Vor der Ausführung ist sämtliches brennbare Material von der Arbeitsstelle zu entfernen. In unmittelbarer Nähe sind geeignete Löschgeräte bereitzuhalten.
- Besteht ein Brandrisiko, ist der Arbeitsplatz nach Arbeitsende während mindestens zweier Stunden periodisch zu überwachen.

Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten

- Je nach Lagerraum sind folgende maximale Lagermengen zugelassen:

Lagerraum	Benzin		Diesel/Heizöl	
Raum beliebiger Bauart	bis	25 l	bis	25 l
Schrank RF1, mit Auffangwanne und Kennzeichnung	bis	100 l	bis	450 l
Raum EI 30, mit geringem Brandrisiko	bis	450 l	bis	2 000 l
Raum EI 60, ohne zusätzliche Brandlasten	bis	2 000 l	bis	25 000 l
Separater Heizraum EI 60	–		bis	4 000 l in Kleintanks bis 8 000 l in Stahltank

Lagerung von Holzschnitzeln / Holzbrennstoffen

- In landwirtschaftlichen Gebäuden können Holzbrennstoffe oder Kohle zusammen mit anderen brennbaren Stoffen gelagert werden.
- Es genügt eine zweckmässige Trennung. Dies gilt nicht bei automatischer Austragung!

Tourismus in der Landwirtschaft

- Werden in den bestehenden Wohn- und Schlafräumen einzelne Gäste beherbergt, braucht es aus Sicht des Brandschutzes keine Bewilligung.
- Werden aber Räume angebaut, umgebaut oder umgenutzt, ist eine Feuerpolizeiliche Beurteilung erforderlich.
- «Schlafen im Stroh» ist mit entsprechenden Sicherheitsmassnahmen zulässig. Wir unterstützen Sie gerne bei der Festlegung der notwendigen Massnahmen.



So können Sie Brände verhüten

- Zündquellen vom Heustock fernhalten.
- Das Rauchverbot in der Scheune einhalten.
- Kinder auf die Brandgefahren in der Scheune aufmerksam machen. Streichhölzer, Raucherwaren und Feuerzeuge so aufbewahren, dass Kinder keinen Zugriff haben.
- Arbeitsmaschinen und -geräte regelmässig kontrollieren und warten.
- Mängel an elektrischen Installationen und Blitzschutzanlagen sofort beheben.
- Vorsichtsmassnahmen beim Schleifen, Schmiegeln, Trennen und Schweissen beachten. Diese Arbeiten sind in einer brennbaren Umgebung (z. B. in der Scheune) verboten.
- Brennbare Flüssigkeiten wie Benzin, Diesel und Motorenöl an einem sicheren, wenn möglich feuerbeständigen Ort lagern.
- Düngemittel, Futtermittel und Betriebsstoffe getrennt voneinander lagern.
- Gefrorene Wasserleitungen nur mit Niedertemperatur-Wärmequellen auftauen. Heissluftgebläse, Schweißbrenner oder offene Flammen sind nicht geeignet.
- Brandschutztüren und Abwurfdeckel schliessen.
- Löscheinrichtungen und Löschgeräte einsatzbereit halten.
- Heisse Oberflächen von Maschinen und Leuchten periodisch reinigen.
- Motorfahrzeuge nur in Bereichen abstellen, die von landwirtschaftlich genutzten Räumen mit Feuerwiderstand EI 60 abgetrennt sind.

Elektrische Installationen

- Elektrische Betriebsmittel aller Art, wie Wärmeapparate, Motoren, Leuchten, Küchengeräte usw., müssen so aufgestellt, eingebaut, betrieben und unterhalten werden, dass für brennbare Gebäudeteile oder andere Gegenstände keine Entzündungsgefahr besteht. Die Herstellerangaben sind einzuhalten.
- Elektrische Installationen müssen nach der Niederspannungsinstallationsnorm NIN erstellt werden und dürfen nur durch eine fachkundige Person oder eine Elektroinstallationsfirma ausgeführt werden. Diese sind verpflichtet, Neuinstallationen, Umbauten, Erweiterungen und Anpassungen einer Schlusskontrolle zu unterziehen und dem energieliefernden Werk mittels «Sicherheitsnachweis Elektroinstallationen» zu melden.
- Defekte Kabel, Steckvorrichtungen, Leuchten und elektrische Apparate sind unverzüglich ausser Betrieb zu setzen und von einer Elektrofachkraft in Stand setzen zu lassen.

Sicherheitsmassnahmen

- Sämtliche Verbraucherleitungen (mind. ab Schaltergerätekombination) sind durch Fehlerstromschutzschalter (RCD) zu schützen.
- Elektrische Betriebsmittel, die für den normalen Gebrauch verwendet werden, müssen mindestens der Schutzart IP44 (Schutz gegen Festkörper > 1 mm und spritzwassergeschützt) entsprechen.
- Elektrische Leitungen müssen gegen Beschädigung durch Nagetiere geschützt werden.
- Halogenleuchten dürfen nicht in feuergefährdeten Räumen betrieben werden (zu hohe Oberflächentemperaturen).
- An Orten mit korrosiven Stoffen (z. B. Melkstände, Kuh- und Schweineställe usw.) müssen die Betriebsmittel angemessen geschützt sein.
- In feuergefährdeten Räumen mit brennbarem Staub müssen staubdichte Betriebsmittel (IP6X) verwendet werden.
- Wo Verlängerungskabel dauernd verwendet werden, ist stattdessen eine ortsfeste Leitung zu installieren.

Photovoltaik-Anlagen

- Wechselrichter (siehe Bild unten) und Unterverteilungen müssen ortsfest installiert sein. Sie sind in Räumen mit kleiner Brandgefahr, in Schränken mit Feuerwiderstand EI 30 RF1 oder an einer nicht-brennbaren Aussenfassade zu platzieren.
- Die Installation in feuergefährdeten Räumen mit brennbarem Staub (z. B. Heulager/Tenn) oder mit leicht brennbaren Stoffen ist nicht zulässig.



Es brennt – was tun?

1. Alarmieren, Telefon 118	Wo brennt's? Was brennt?
2. Retten	Personen warnen, bergen, evakuieren
3. Löschen	Brand bekämpfen mit vorhandenen Löschgeräten

Kontakt

Gebäudeversicherung Luzern
Hirschengraben 19
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 227 22 22
www.gvl.ch